Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069 n-1966 1014 Wien, am 23.1.1967

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr.64/1, EZ.247, KG.Trabenreiht stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7, EZ.247, KG.Trabenreiht stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 84/II/26;
2. Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754;
3. den Bürgermeister in Trabenreith, 3754;
4. die Bezirkshauptmannschaft Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ.Landesregierung:
I.A.
Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Zeiner

A B S C H R I F T

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069/3n-1968 — 1014 Wien, am 5.11.1968

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden, Naturdenkmalerklärung, Berichtigung.

In Rechtskraft erwachsen am 14.11.1968.
Wien, am 15.1.1969
NÖ.Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d (Berichtigung) — Wirkl.Hofrat

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung vom 23.1.1967, GZ.III/2-2069n-1966, mit dem 5 Winterlinden in der Gemeinde Trabenreith zum Naturdenkmal erklärt werden, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG.1950, BGBl.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß der Spruch des Bescheides nunmehr zu lauten hat:
"Die auf der Parzelle Nr.64/1 Weide, EZ.45, Haus Nr.47 in Trabenreith, Grundbuch Trabenreith, stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7 Weide, EZ.247, Schule in Trabenreith Nr.35, Grundbuch Trabenreith, stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt."

B e g r ü n d u n g

Laut Buchstandsbericht des Bezirksgerichtes Horn vom 17.9.1968, Zl. 1 Nc 1232/68, gehört das Grundstück Nr.64/1, KG.Trabenreith, der EZ.45 und nicht der EZ.247 des Grundbuches Trabenreith zu.

Die Voraussetzungen für eine amtswegige Bescheidberichtigung waren gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 83/II/26,
2. die Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754, z.H.Herrn Obmann Gustav Trögl, Trabenreith 9,
3. den Herrn Bürgermeister in Trabenreith, 3754,
4. die Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann

Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Zeibner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Umweltrecht
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith
z.H. Herrn Eduard Gruber
Trabenreith 43
3754 Irnfritz

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02982 9025 Durchwahl	Datum
HOW3-N-047/002	-		Schneider Hildegard	28287	19.07.2017

Betrifft
Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith, Naturschutzbuch EBl.Nr. 74;
Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 64/1, EZ. 339, KG. Trabenreith, Gemeindegebiet Irnfritz-Messern.

Die 3 stehenden Winterlinden auf Gst.Nr. 64/1 und 1 Winterlinde auf Gst.Nr. 64/7 bleiben als Naturdenkmal erhalten.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs. 8 Z. 3 und 24 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 Z. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 27.06.2017, HOL1-A-088/068, unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nach einem Eisbruch gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 29.06.2017, HOW3-N-047/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Irnfritz-Messern, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3754 Irnfritz
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Mag. O b l e s e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Horn
HOW2-N-047/002 vom 19.07.2017:

„Der Bescheid ist seit 19.08.2017 rechtskräftig und vollstreckbar."

Horn, am 24.08.2017

Für den Bezirkshauptmann
Hildegard Schneider

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069 n-1966 1014 Wien, am 23.1.1967

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr.64/1, EZ.247, KG.Trabenreiht stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7, EZ.247, KG.Trabenreiht stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 84/II/26;
2. Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754;
3. den Bürgermeister in Trabenreith, 3754;
4. die Bezirkshauptmannschaft Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ.Landesregierung:
I.A.
Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Zeiner

A B S C H R I F T

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069/3n-1968 — 1014 Wien, am 5.11.1968

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden, Naturdenkmalerklärung, Berichtigung.

In Rechtskraft erwachsen am 14.11.1968.
Wien, am 15.1.1969
NÖ.Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d (Berichtigung) — Wirkl.Hofrat

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung vom 23.1.1967, GZ.III/2-2069n-1966, mit dem 5 Winterlinden in der Gemeinde Trabenreith zum Naturdenkmal erklärt werden, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG.1950, BGBl.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß der Spruch des Bescheides nunmehr zu lauten hat:
"Die auf der Parzelle Nr.64/1 Weide, EZ.45, Haus Nr.47 in Trabenreith, Grundbuch Trabenreith, stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7 Weide, EZ.247, Schule in Trabenreith Nr.35, Grundbuch Trabenreith, stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt."

B e g r ü n d u n g

Laut Buchstandsbericht des Bezirksgerichtes Horn vom 17.9.1968, Zl. 1 Nc 1232/68, gehört das Grundstück Nr.64/1, KG.Trabenreith, der EZ.45 und nicht der EZ.247 des Grundbuches Trabenreith zu.

Die Voraussetzungen für eine amtswegige Bescheidberichtigung waren gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 83/II/26,
2. die Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754, z.H.Herrn Obmann Gustav Trögl, Trabenreith 9,
3. den Herrn Bürgermeister in Trabenreith, 3754,
4. die Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann

Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Zeibner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Umweltrecht
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith
z.H. Herrn Eduard Gruber
Trabenreith 43
3754 Irnfritz

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02982 9025 Durchwahl	Datum
HOW3-N-047/002	-		Schneider Hildegard	28287	19.07.2017

Betrifft
Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith, Naturschutzbuch EBl.Nr. 74;
Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 64/1, EZ. 339, KG. Trabenreith, Gemeindegebiet Irnfritz-Messern.

Die 3 stehenden Winterlinden auf Gst.Nr. 64/1 und 1 Winterlinde auf Gst.Nr. 64/7 bleiben als Naturdenkmal erhalten.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs. 8 Z. 3 und 24 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 Z. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 27.06.2017, HOL1-A-088/068, unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nach einem Eisbruch gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 29.06.2017, HOW3-N-047/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Irnfritz-Messern, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3754 Irnfritz
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Mag. O b l e s e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Horn
HOW2-N-047/002 vom 19.07.2017:

„Der Bescheid ist seit 19.08.2017 rechtskräftig und vollstreckbar."

Horn, am 24.08.2017

Für den Bezirkshauptmann
Hildegard Schneider

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069 n-1966 1014 Wien, am 23.1.1967

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr.64/1, EZ.247, KG.Trabenreiht stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7, EZ.247, KG.Trabenreiht stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 84/II/26;
2. Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754;
3. den Bürgermeister in Trabenreith, 3754;
4. die Bezirkshauptmannschaft Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ.Landesregierung:
I.A.
Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Zeiner

A B S C H R I F T

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.III/2-2069/3n-1968 — 1014 Wien, am 5.11.1968

Betr.: Trabenreith, 5 Winterlinden, Naturdenkmalerklärung, Berichtigung.

In Rechtskraft erwachsen am 14.11.1968.
Wien, am 15.1.1969
NÖ.Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d (Berichtigung) — Wirkl.Hofrat

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung vom 23.1.1967, GZ.III/2-2069n-1966, mit dem 5 Winterlinden in der Gemeinde Trabenreith zum Naturdenkmal erklärt werden, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG.1950, BGBl.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß der Spruch des Bescheides nunmehr zu lauten hat:
"Die auf der Parzelle Nr.64/1 Weide, EZ.45, Haus Nr.47 in Trabenreith, Grundbuch Trabenreith, stehenden 4 Winterlinden (Tilia cordata) und die auf der Parzelle Nr.64/7 Weide, EZ.247, Schule in Trabenreith Nr.35, Grundbuch Trabenreith, stehende Winterlinde werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt."

B e g r ü n d u n g

Laut Buchstandsbericht des Bezirksgerichtes Horn vom 17.9.1968, Zl. 1 Nc 1232/68, gehört das Grundstück Nr.64/1, KG.Trabenreith, der EZ.45 und nicht der EZ.247 des Grundbuches Trabenreith zu.

Die Voraussetzungen für eine amtswegige Bescheidberichtigung waren gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Stefanie Gutkas, 1170 Wien, Rosensteingasse 83/II/26,
2. die Volksschulgemeinde Trabenreith, 3754, z.H.Herrn Obmann Gustav Trögl, Trabenreith 9,
3. den Herrn Bürgermeister in Trabenreith, 3754,
4. die Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann

Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Zeibner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Umweltrecht
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith
z.H. Herrn Eduard Gruber
Trabenreith 43
3754 Irnfritz

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02982 9025 Durchwahl	Datum
HOW3-N-047/002	-		Schneider Hildegard	28287	19.07.2017

Betrifft
Römisch-katholische Pfarrkirche Trabenreith, Naturschutzbuch EBl.Nr. 74;
Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 64/1, EZ. 339, KG. Trabenreith, Gemeindegebiet Irnfritz-Messern.

Die 3 stehenden Winterlinden auf Gst.Nr. 64/1 und 1 Winterlinde auf Gst.Nr. 64/7 bleiben als Naturdenkmal erhalten.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 Abs. 8 Z. 3 und 24 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.01.1967, GZ. III/2-2069 n-1966, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 Z. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 27.06.2017, HOL1-A-088/068, unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nach einem Eisbruch gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 29.06.2017, HOW3-N-047/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Irnfritz-Messern, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3754 Irnfritz
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Mag. O b l e s e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Horn
HOW2-N-047/002 vom 19.07.2017:

„Der Bescheid ist seit 19.08.2017 rechtskräftig und vollstreckbar."

Horn, am 24.08.2017

Für den Bezirkshauptmann
Hildegard Schneider